

Stand: 11.11.2025 06:59:13

Initiativen auf der Tagesordnung der 35. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8520 vom 16.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8246 vom 02.10.2025
3. Initiativdrucksache 19/8493 vom 15.10.2025
4. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8410 vom 07.10.2025
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8424 vom 07.10.2025



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Die Migrationswende hinsichtlich Syriens umsetzen – Die weitere Aufnahme stoppen und die Rückkehr vorantreiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat dafür einzusetzen,

1. durch eine vollständige Kehrtwende in der Anerkennungs- und Aufnahmepraxis den fortgesetzten Zustrom von Syrern nach Deutschland zu beenden und die Rückführung der nunmehr nicht mehr schutzberechtigten syrischen Staatsbürger nach Syrien in die Wege zu leiten.
2. die Schutztitel der bislang als Flüchtlinge bzw. als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Syrer gemäß der zwingenden Vorgabe des § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Asylgesetz (AsylG) (vorbehaltlich des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG) zu widerrufen, da mit dem Ende des Assad-Regimes sowie der auf dessen Sturz zielenden Kampfhandlungen die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nicht mehr vorliegen.
3. die Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern im Lichte der neuen Lage in Syrien dahingehend zu ändern, dass weder Flüchtlingsstatus noch subsidiärer Schutz gewährt wird.
4. die Visaerteilung für den Familiennachzug zu Syrern auch über die geplante Aussetzung des Nachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten hinaus einzustellen, da deren Schutzstatus generell zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung des Familiennachzugs damit hinfällig ist.
5. die Einbürgerung von Syrern mit Flüchtlings- und subsidiärem Schutzstatus in Absprache mit den Bundesländern umgehend zu stoppen, da dieser Schutzstatus zu widerrufen und ihr regulärer Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung der Einbürgerung damit hinfällig ist.
6. sowohl bilateral als auch im Verbund der EU-Mitgliedstaaten mit der neuen syrischen Regierung deren Kooperation bei der Rückkehr von syrischen Staatsangehörigen aus Europa nach Syrien zu verabreden. Hierbei ist die künftige Gewährung von Geldern für den Wiederaufbau an die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der eigenen Staatsbürger zu koppeln.
7. eine Informations- und Werbekampagne für die freiwillige Rückkehr nach Syrien aufzulegen, welche auch die Möglichkeiten der Rückkehrförderung aufzeigt, um eine möglichst hohe Zahl an Syrern zeitnah zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen.
8. sicherzustellen, dass die mögliche Flucht einzelner Gruppen (wie etwa von als Gefolgsleute der Assad-Regierung angesehenen Minderheiten, insbesondere der Alawiten und Christen) als Folge der neuen Lage in Syrien ausschließlich durch Aufnahme in den angrenzenden Staaten der Region bewältigt wird, und die betroffenen Nachbarstaaten Syriens hierbei zu unterstützen.

Begründung:

Die seit Dezember 2024 bestehende neue Lage in Syrien erfordert eine grundlegende Änderung der Aufnahme- und Anerkennungspraxis gegenüber syrischen Asylbewerbern. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 AsylG sind die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Mit dem Sturz der Assad-Regierung ist eine drohende individuelle Verfolgung durch das Regime bei der Rückkehr nach Syrien als Fluchtgrund entfallen. Diese Veränderung ist auch, wie es § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG verlangt, erheblich und nicht nur vorübergehend, da eine Wiederkehr der Assad-Regierung angesichts der neuen Machtverhältnisse in Syrien ausgeschlossen ist.

Gleichfalls sind die Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund einer bürgerkriegsbedingten Gefahr für Leib und Leben in Syrien nicht mehr gegeben. Dies hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bereits in einem Urteil vom Juli 2024 (Az. 14 A 2847/19.A) noch zu Zeiten der Assad-Herrschaft festgestellt – und erst recht gilt dies im Lichte der neuen Lage.

Die internationale Gemeinschaft gewährt der neuen Regierung einen Vertrauensvorschuss, um den Weg zu stabilen und auch materiell verbesserten Lebensverhältnissen in Syrien zu unterstützen. So haben sowohl die USA als auch die EU ihre Sanktionen gegen das Land aufgehoben und Deutschland hat seine Botschaft in Syrien wiedereröffnet.

Jedoch hat es die Bundesregierung bislang unterlassen, aus der neuen Lage die gebotenen asylpolitischen Konsequenzen zu ziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft seit dem Sturz der Assad-Regierung keine Sachentscheidungen über die Asylanträge von Syrern mehr und hat lediglich deren Anhörung wiederaufgenommen. Dieser Verzögerungspraxis hat nunmehr das Verwaltungsgericht Karlsruhe Einhalt geboten, indem es das BAMF verurteilte, über Asylanträge von Syrern wieder in der Sache zu entscheiden, da ein Verzögerungsgrund in Form einer ungewissen Lage in Syrien angesichts einer stabilen Regierung, welche die Kontrolle über weite Teile des Landes ausübt, nicht mehr besteht.

Aus dieser Lagebeurteilung folgt auch die Notwendigkeit, endlich der zwingenden Vorgabe des § 73 AsylG Folge zu leisten und großflächig Verfahren zum Widerruf der an Syrer erteilten Schutztitel einzuleiten, da mit der neuen stabilen Situation in Syrien der Fluchtgrund entfallen ist.

Derzeit halten sich 720 000 schutzsuchende Syrer in Deutschland auf, von denen 321 000 Flüchtlingsschutz und 329 000 subsidiären Schutz erhalten haben. Da sich also hunderttausende Widerrufsverfahren abzeichnen, die erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen werden, ist hiermit unverzüglich zu beginnen, auch um eine weitere Aufenthaltsverfestigung trotz Entfallen des Fluchtgrundes zu vermeiden.

Auch Verfahren und Ansprüche, die von einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abhängen, sind der neuen Lage anzupassen. Das gilt insbesondere für den Familiennachzug und für Einbürgerungen, für welche mit dem absehbaren Wegfall des Schutzstatus keine Grundlage mehr besteht.

Der Umgang mit den Syrern entscheidet mit darüber, ob die illegale Massenzuwanderung seit 2015 noch revidiert werden kann oder ob sie infolge der stetig zunehmenden Zahl von Einbürgerungen unumkehrbar wird. Im Jahr 2023 wurden bereits 75 000 Syrer eingebürgert und im vergangenen Jahr mit den seit Mitte 2024 geltenden nochmals aufgeweichten Voraussetzungen waren es 83 000. Diese Einbürgerungen stehen in klarem Widerspruch zu dem Prinzip, dass Asyl nur Zuflucht auf Zeit bis zum Wegfall des Fluchtgrundes bieten soll.

Das Ende der Massenzuwanderung von Syrern und die vorzugsweise freiwillige Rückkehr der nun nicht mehr Schutzbedürftigen in ihre Heimat würde nicht nur die Staatsfinanzen, sondern auch den Wohnungsmarkt sowie das Bildungs- und das Gesundheitssystem enorm entlasten. Die Rückführung von Gefährdern und Straftätern stärkt zudem die Innere Sicherheit. Eine am Allgemeinwohl orientierte Politik ist daher verpflichtet, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Restriktive Einbürgerungspraxis in Bayern – Schutz der Staatsangehörigkeit durch Transparenz und strenge Prüfung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerischen Einbürgerungsbehörden durch eine allgemeine Weisung anzuweisen, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung streng und umfassend zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Nachweise von Sprachkenntnissen, die wirtschaftliche Integration sowie die Loyalität gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, Doppelstaatsangehörigkeiten – soweit bundesrechtlich zulässig – restriktiv zu handhaben. In allen Fällen, in denen eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich möglich ist, soll diese konsequent eingefordert werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag ab dem Jahr 2026 jährlich einen Transparenzbericht über Einbürgerungen in Bayern vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere die Gesamtzahl der Einbürgerungen nach Landratsämtern und kreisfreien Städten, die Herkunftsländer der Eingebürgerten, die Zahl der Fälle mit Doppelstaatsangehörigkeit sowie die Zahl der Fälle zu enthalten, in denen Einbürgerungen wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen abgelehnt oder zurückgenommen wurden.

Schließlich wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Juni 2024 zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere für die Absenkung der erforderlichen Aufenthaltszeiten sowie für die allgemeine Zulassung von Mehrstaatigkeit.

Begründung:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht lediglich ein verwaltungsrechtlicher Status, sondern zentraler Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Sie bestimmt, wer Träger des Grundrechts aus Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) ist und bildet damit die Grundlage demokratischer Legitimation. Entsprechend schützt Art. 11 der Bayerischen Verfassung (BV) die Zugehörigkeit zum bayerischen Staatsvolk. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27. Juni 2024 wurden die Voraussetzungen für die Einbürgerung wesentlich erleichtert: Die allgemeine Zulassung der Mehrstaatigkeit sowie die Absenkung der Mindestaufenthaltszeiten haben dazu geführt, dass die Einbürgerungszahlen in Bayern sprunghaft angestiegen sind. Für das Jahr 2024 verzeichnet das Bayerische Landesamt für Statistik 54 518 Einbürgerungen, ein Anstieg von 51 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Dieser erhebliche Zuwachs stellt die bayerischen Einbürgerungsbehörden vor Herausforderungen. Nach geltendem Recht (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz) setzt eine Einbürgerung insbesondere voraus:

- Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse,
- eigenständige wirtschaftliche Lebensführung,
- Straffreiheit,
- sowie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, eine einheitlich strenge Verwaltungspraxis sicherzustellen. Denn nach Art. 83 GG vollziehen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit; die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung liegt somit bei den bayerischen Behörden unter Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Wo die Zahl der Verfahren rapide steigt, drohen Prüfungsdefizite und eine Uneinheitlichkeit im Vollzug – mit der Folge, dass der Wert der Staatsangehörigkeit relativiert wird.

Ein jährlich vorzulegender Bericht der Staatsregierung an den Landtag, der sowohl Zahlen, Herkunftsländer, Mehrstaatigkeit als auch Ablehnungen und Rücknahmen darstellt, ist daher ein rechtsstaatliches Erfordernis. Er dient der parlamentarischen Kontrolle und schafft Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Damit wird gewährleistet, dass die Staatsangehörigkeit ihren normativen Gehalt behält und nicht durch bloße Verwaltungsroutine entwertet wird. Schließlich gilt: Der Landtag hat nach Art. 3 BV das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Staatsregierung. Ein Transparenzbericht ist hierfür das geeignete Mittel. Er stärkt die Gewaltenteilung, ermöglicht die rechtzeitige Korrektur von Fehlentwicklungen und schützt die Integrität des Staatsvolkes.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Thorsten Schwab CSU

Dem Pilotenmangel entgegenwirken – für eine Flexibilisierung der starren Altersgrenze!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auf EU-Ebene überprüft wird, ob die erst kürzlich in Kraft getretene Änderung im europäischen Recht zur Anhebung der Altersgrenze für Piloten im Einmann-Cockpit bei medizinischen Hubschraubereinsätzen ausreichend ist, oder ob es darüber hinaus einer weiteren Flexibilisierung der Altersgrenze für Piloten im gewerblichen Luftverkehr bedarf.

Begründung:

Nach den geltenden europäischen Rechtsvorschriften darf ein Inhaber einer Pilotenlizenz, der das Alter von 60 Jahren erreicht hat, – außer als Mitglied einer Besatzung mit mehreren Piloten – nicht mehr als Pilot eines Luftfahrzeugs im gewerblichen Luftverkehr tätig sein. Für Piloten im Einmann-Cockpit bei medizinischen Hubschraubereinsätzen (sog. HEMS-Einsätze) hat die EU die Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre angehoben, um eine bessere Abdeckung des HEMS-Flugbetriebs zu ermöglichen. Diese Neuregelung gilt seit dem 13. Februar 2025.

In Bayern spielt die Luftrettung mit 15 Standorten eine zentrale Rolle für die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Der Mangel an erfahrenen Piloten hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verschärft. In der Coronakrise wurden zahlreiche Ausbildungen unterbrochen oder ganz abgebrochen, was jetzt Engpässe nach sich zieht. Zusätzlich sind aufgrund des Renteneintritts der geburtenstarken Jahrgänge große Lücken absehbar, die sich noch vergrößern werden. Deshalb ist ein Vorstoß zur weiteren Anhebung der Altersgrenzen zu prüfen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Energie

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum

11.07.2025 – 17.10.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die gegenständliche Konsultation ist Teil eines breit angelegten Dialogs im Jahr 2025 über bezahlbaren Wohnraum auf europäischer Ebene. Erschwinglicher Wohnraum ist in ganz Europa ein weitverbreitetes und dringliches Problem. Steigende Preise von Wohnimmobilien und Mieten sowie steigende Zinsen, Neben- und Sanierungskosten belasten sowohl Haushalte mit niedrigem als auch mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Großstädten und anderen Wachstumsregionen.

Der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum soll nach Auswertung aller Beiträge Anfang 2026 präsentiert werden.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft

01.08.2025 - 06.11.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Wie im [Deal für eine saubere Industrie](#) angekündigt, bereitet die Europäische Kommission derzeit einen Vorschlag für einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vor, der 2026 angenommen werden soll. Hauptziel dieses neuen Rechtsaktes ist es, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft in der EU zu beschleunigen. Er soll mehrere Hindernisse ausräumen, z. B. das Fehlen einer ausreichenden Nachfrage nach und das unzureichende Angebot an Sekundärrohstoffen (einschließlich kritischer Rohstoffe) sowie die Fragmentierung des Binnenmarkts für kreislaforientierte Produkte, Abfälle und Sekundärrohstoffe. Ein wichtiger Teil der Analyse ist diese öffentliche Konsultation, mit der die Kommission die Stellungnahmen aller interessierten Parteien einholen möchte.